«Mangel an genügendem Brunnenwasser verspürt»

125 Jahre Haus- und Löschwasserversorgung Weiach (1877-2002) Teil 3

Wasserleitungen sind auf Gemeindegebiet seit dem Mittelalter bekannt. Sie bestanden meist aus ausgehöhlten Föhrenstämmen und spiesen die öffentlichen und privaten Brunnen. Auch Brunnenmeister sind schon seit Jahrhunderten verbürgt. Die erste Erwähnung fanden sie in der Gemeindeordnung vom November 1596. Dort heisst es, man solle *«zwen man»* wählen, *«welliche sorg zů den gmeinen brunnen habint»*. Das ist bis heute so geblieben.

Peter Brunner und Gregor Trachsel sind auf den Alarm der Wasserversorgung aufgeschaltet. In Weiach sieht also (jedenfalls bis zur Neukonstituierung des Gemeinderates) der Gemeindepräsident noch selber zum Rechten! Die Technik hingegen hat sich völlig verändert:

Eine Katastrophe als Innovationsmotor

1861 äscherte ein von Föhnwinden angefachter Feuersturm grosse Teile von Glarus vollständig ein. Dieses schreckliche Ereignis löste nicht nur eine Welle nationaler Solidarität aus. Es führte auch zur Gründung der *Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft* (heute Swiss Re), damals eine Art Ausgleichskasse für Brandversicherer. Vor allem aber wurden erneut Forderungen nach besseren Löscheinrichtungen und ausreichenden Wasserreserven laut. Kantonale Feuerversicherungen beschlossen, den Ausbau der Versorgungsnetze mit Teilen ihrer Prämien zu subventionieren. Ab Mitte der 1860er Jahre begann sich daher das Prinzip der Hochdruck-Wasserversorgung unaufhaltsam durchzusetzen.

Den Anfang machten die Metropolen der Deutschschweiz: 1864 wurde unter Federführung des philanthropischen Politikers Karl Sarasin die *Basler Wasserversorgungsgesellschaft A.G.* gegründet. 1868 führten Zürich und Bern die zentrale Wasserversorgung ein. Sie war als Netzwerk von Gusseisen-Röhren konzipiert, wurde von höhergelegenen Reservoiren gespiesen und stand – getreu dem Prinzip der kommunizierenden Röhren – unter Druck.

Siehe auch: Martin Illi: Wasserversorgung. In: HLS – Historisches Lexikon der Schweiz, 2002 Internet-Version; http://www.dhs.ch

1865-1900: Jahre der Vernetzung – Eisenbahnen und Wasserversorgung

Danach ging es Schlag auf Schlag: Luzern folgte 1873, Solothurn und St. Gallen 1877, Chur 1880, Schaffhausen 1885 und Lugano 1895. Kurz vor Ende des 19. Jahrhunderts verfügten laut einer in 136 Ortschaften durchgeführten Umfrage bereits deren 80% über ein Hydrantennetz, hatten also die nötigen Druckleitungen erstellt. Diese Netze sind bis heute in Betrieb:

«Viele Wasserversorgungsunternehmen feiern zur Zeit ihr 100- bis 125jähriges Bestehen und besitzen noch immer Rohrnetze, die zu einem wesentlichen Teil aus den Gründungsjahren stammen. Wie manche Analysen gezeigt haben, sind diese Leitungen aus Grauguss trotz ihres Alters qualitativ oft in einem besseren Zustand als jüngere aus duktilem Guss oder Stahl. So spielt denn auch, sobald der Erneuerungsbedarf zu begründen ist, weniger das Alter als vielmehr die Schadenhäufigkeit die Hauptrolle.» Interessanterweise halten diese Röhren trotz der damals beim Eisenguss häufig auftretenden Lufteinschlüsse bis heute.

Vgl.: Hans-Peter Klein und Borek C. Skarda: Trinkwasser: Rohrnetze. Substanzerhaltung ist eine Daueraufgabe. In: kommunalmagazin 11/97. Klein war 1997 Direktor der Wasserversorgung Zürich, Skarda Leiter Qualitätsmanagement desselben Unternehmens.

Wasserversorgungsboom im Zürcher Unterland

Auch die ältesten Teile der Weiacher Wasserversorgung stammen aus diesen Gründerjahren: Am 29. Juli 1877 konnte die Gemeinde Weiach ihre erste Haus- und Löschwasserversorgung dem Betrieb übergeben – und war damit im Unterland eine der ersten Gemeinden, die über eine sogenannte *rationelle Wasserversorgung* verfügten! Bei den nicht zu unterschätzenden Kosten eines solchen Werkes ist es erstaunlich, dass die damals nicht gerade auf Rosen gebettete Gemeinde den Mut aufbrachte, derart konsequent in die Zukunft zu investieren. Zumal die Weiacher «neumödigs» ja aus gutem Grund genau prüfen wollen und daher ihr Gemeinwesen meist nicht unter den Ersten ist, wenn es gilt, Neuerungen umzusetzen.

Weiach war aber in diesem Fall bei den Ersten: Im Unterland nahmen Nürensdorf und Glattfelden als erste Gemeinden 1876 eine Wasserversorgung in Betrieb. Kurz nach Weiach, am 19. August 1877, das kleine Rheinsfelden bei Zweidlen. Und auch Stadel war, nach Bewältigung grösserer Problemen bei der Quellfassung, am 22. August 1880 glücklicher Besitzer einer zentralen Druckwasserversorgung. Zur selben Zeit erhielt Wädenswil am Zürichsee eine solche Anlage, Jona (1897) und Wollerau (1899) dagegen erst zwei Jahrzehnte später.

Im nahen deutschen Ausland machte Herdern am Rhein 1873 den Anfang. Die übrigen Bohnenviertler mussten sich noch etwas gedulden: Hohentengen und Günzgen folgten 1889, Stetten 1891, Bergöschingen 1897 und Lienheim schliesslich 1899.

Neue Brunnen aufstellen oder lieber gleich eine «rattionelle Wasserversorgung»?

«Weiach hat letzten Sonntag die Errichtung einer Haus- und Löschwasserversorgung beschlossen.» Dass hinter dieser lapidaren Notiz in der Bülach-Dielsdorfer Wochen-Zeitung (Samstag 2. Sept. 1876, p.3) mehr steckt, ja das Vorhaben innerhalb der Gemeinde sehr umstritten war, konnte man schon der folgenden Ausgabe derselben Zeitung entnehmen:

«Weiach. Korresp. vom 1. Sept. Die hiesige Gemeinde hat letzten Sonntag mit überwiegender Mehrheit die Erstellung einer Haus- und Löschwasserversorgung auf Grundlage der von Herrn Ing. Weinmann in Winterthur angefertigten Pläne beschlossen. Es ist nur zu wünschen, daß die Leiter dieses Werkes auch fernern Hindernissen unerschrocken entgegentreten und sich nicht durch unentschuldbares Entgegentreten von Seite Einzelner ermüden oder abmatten lassen.»

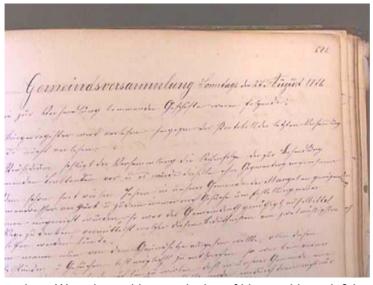
Quelle: Bülach-Dielsdorfer Wochen-Zeitung, No. 71, Mittwoch, 6. Sept. 1876, p.3

Im luftleeren Raum fiel diese Entscheidung natürlich nicht. In nächster Nachbarschaft stand eine neue Wasserversorgung kurz vor ihrer Fertigstellung:

«Lokales. Glattfelden. (Mitgetheilt.) Nächsten Sonntag den 1. Oktober findet von nachmittags 2 Uhr an die Probe und Einweihung der hies[igen] Wasserversorgung statt, wozu Jedermann, der sich für neuere Einrichtungen für Brunnen- und Feuerwehrwesen interessirt, freundlich eingeladen wird.» Quelle: Bülach-Dielsdorfer Wochen-Zeitung, No. 78, 30. September 1876, p. 2

Gemeinderat: «Nicht nur einem Theil, sondern allen Bürgern helfen ... »

Der progressiv gesinnte Korrespondent der *Wochenzeitung* ist namentlich nicht bekannt. Wir wissen jedoch, von wessen Hand das Protokoll dieser *«Gemeindsversammlung Sonntags den 27. August 1876»* in einen grossen Folianten eingetragen wurde: er hiess J[ohann] Baltißer und war einer der beiden Stimmenzähler. Das Protokoll wurde vom Präsidenten J[ohann] Grießer und dem Gemeinderatsschreiber J[ako]b Baumgartner lediglich unterzeichnet – und stellenweise ergänzt. Baltißer beschreibt die Debatte zu Traktandum 3 wie folgt:



«Nachdem schon seit vielen Jahren in unserer Gemeinde der Mangel an genügendem Brunnenwasser verspürt u[nd] zudem immer noch Gesuche um Aufstellung neuer Brunnen eingereicht wurden, so war der Gemeindrath genöthigt, auf Mittel und Wege zu denken, vermittelst welcher diesen Bedürfnißen am zweckmäßigsten abgeholfen werden könnte.

Wenn man nun von dem Grundsatze ausgehen wollte, allen diesen Übelständen und Gesuchen bestmöglichst zu entsprechen, so war kein

anderer Weg einzuschlagen, als darauf hin zu wirken, daß in unserer Gemeinde eine allgemeine Haus u[nd] Löschwasserversorgung erstellt werde, wodurch dann nicht nur einem Theil sondern allen Bürgern geholfen wäre. In der Gemeindsversammlung vom 1 Septbr 1874 wurde nun diese Angelegenheit in Berathung gezogen und es erhielt der Gemeindrath mit dem Bürgerausschuß die Aufgabe, über ein solches Projekt die nöthigen Vorarbeiten zu treffen respective von Sachkundigen Pläne und Kostenberechnungen einzuziehen, und solche dann in einer späteren Versammlung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme vorzulegen.»

Kommission: «Günstige Zeit betreffend billigem Preis der Eisenwaren ... »

Dem Gemeinderat war klar, dass der steigende Wasserbedarf sinnvollerweise nur mit einer Wasserversorgung neuester Konstruktion gedeckt werden könnte. Die mit der Entscheidvorbereitung betraute Kommission benötigte für ihre Arbeit dennoch volle zwei Jahre. Was erneut ein Hinweis auf die weitverbreitete Skepsis ist. Doch lesen wir weiter im Protokoll:

«Diese Aufgabe wurde nun von Seiten der Comißion erfüllt und es unterbreitet dieselbe ihre bezüglichen Akten u[nd] Anträge der heutigen Versammlung zur beliebigen Beschlussnahme.

Als Grundlage für das Projekt unserer Wasserversorgung empfiehlt die Comißion die vorliegenden Pläne, Baubeschreibung und Kostenberechnung von Herrn Ingenieur Weinmann in Winterthur u[nd] in Anbetracht der Zweckmässigkeit dieses Vorhabens, der günstigen Zeit betreffend billigem Preis der Eisenwaren sowie die erhaltenen Offerten wegen Bestreitung des Kostenpunktes veranlassen die Comißion der Gemeinde die Erstellung einer allgemeinen Haus u[nd] Löschwasserversorgung einstimmig zu beantragen.»

Finanzierung: Regierungsrat bewilligt Holzschlag im «Eisenbühli»

Die heisseste Frage war natürlich der sogenannte Kostenpunkt und wer wieviel beizusteuern hatte. In diesem Punkt bot die Zürcher Regierung Hand in Form einer indirekten Subvention:

«Nachdem nun alle hierauf bezüglichen Akten, wie Baubeschreibung, Kostenberechnung, Beschluß des Regierungsrathes betreffend Abschlagen des Eisenbühli sowie die von der Comißion aufgestellten Statuten der Versammlung verlesen, wurde diese Angelegenheit der freien Diskusion unterbreitet.» (heute «Isenbüeli»: Militärkoordinaten 674'750 / 266'750)

Nun waren die Zeiten alles andere als rosig. Die gerade herrschende Rezession setzte auch vielen Weiachern gehörig zu. Einige mussten gar Konkurs anmelden. Deshalb erschien das Vorhaben manchen Bürgern als unkalkulierbares finanzielles Abenteuer, gegen das sie vehement opponierten und ihren *Gemeindrath* davon abzuhalten versuchten:

«Während derselben [Diskussion] wurden zu dem von der Comißion gestellten Antrag noch zwei weitere Anträge gestellt u[nd] zwar der eine auf gänzliche Verwerfung dieses Vorhabens, der andere will Verschiebung bis die in den Statuten vorgesehenen freiwilligen Beiträge gesammelt u[nd] deren Betrag bekannt sei. Dieser letztere Antrag wurde aber vor der Abstimmung wieder zurückgezogen. Weitere Anträge wurden keine gestellt und es mußte nun über diese beiden Anträge abgestimmt werden.

- I. Antrag von der Comißion es möchte in unserer Gemeinde eine allgemeine Wasserversorgung auf Grundlage der von Herrn Weinmann eingezogenen Gutachten erstellt werden.
- II. Es sei von einem derartigen Projekt gänzlich Umgang zu nehmen.»

Geheime oder offene Abstimmung?

Es ist ein offenes Geheimnis, dass der Gruppendruck und die Abhängigkeiten in einer kleinen Gemeinschaft bei offenem Handmehr zu Resultatverzerrungen führen können. Das an der Gemeindeversammlung heute noch übliche Verfahren obsiegte dennoch:

«Über die Art der Abstimmung erfolgten auf die Einfrage des Vorsitzenden zwei Anträge:

I. Antrag Verlangt geheime Abstimmung

II. " offene "

Da keiner von diesen beiden Anträgen zurückgezogen wurde zur Abstimmung geschritten. Anwesende Votanten waren 92.

Für den I. Antrag auf geheime Abstimmung stimmten 37.

" " II " offene " 38.

Es war somit für die Abstimmung über die zwei gestellten Anträge bezüglich der Wasserversorgung durch offenes Mehr beschlossen.

Es stimmten nun von den Anwesenden 92 Votanten für den

I. Antrag Einführung der Wasserversorgung 51 u[nd] für den

II " Verwerfung dieses Vorhabens 2"

Somit wurde der erste Antrag mit Mehrheit angenommen u[nd] die Erstellung einer allgemeinen Haus u[nd] Löschwasserversorgung beschlossen.»

Quelle: GdeA Weiach, IV B 1c; Protokoll der Gemeinde-Versammlung 1850-1877, fol. 586-587

Interessant an dieser bewegten sonntäglichen Gemeindeversammlung ist, wieviele Stimmberechtigte es vorzogen, sich letztlich <u>nicht</u> zu entscheiden – immerhin ein Fünftel aller Anwesenden. Es waren wohl – entgegen der Behauptung in der «Korrespondenz vom 1. September» in der *Wochenzeitung* – nicht wenige «Einzelne», die mit dieser Art von stillem Protest ihre Zweifel am Projekt zum Ausdruck brachten.

Statuten unterschlagen? Es rumort in der Gemeinde!

Offenbar hatte der *Gemeindrath* die Versammlung Ende August allzu schnell über die Bühne gebracht. In der Hitze des Gefechts war die Beratung der Ausführungsbestimmungen für die neue Haus- und Löschwasserversorgung völlig untergegangen. Es ist anzunehmen, dass sich der *Gemeindrath* und die *Comißion* deswegen etliche harte Vorwürfe anhören mussten. Deshalb holte man das Versäumte bereits 14 Tage später, an der *«Gemeindsversammlung den 10. Septbr 1876»*, – wieder an einem Sonntag – unter Punkt 4 der Tagesordnung nach:

«Nachdem unterm 27 August ds. Jr. die versammelte Einwohner Gemeinde die Erstellung einer allgemeinen Haus- und Löschwasserversorgung in unserer Gemeinde beschlossen, ohne daß dazumahl die von der Komißion zu diesem Zwek aufgestellten Statuten der Bürgerschaft speziell zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet wurden, so wollte dennoch die Comißion nicht ermangeln, die fraglichen Statuten in versammelter Einwohnergemeinde im speziellen zu durchgehen u[nd] zu prüfen damit jeder etwelchermaßen damit betraut werde u[nd] ihm Gelegenheit geboten [werde] seine Ansichten darüber auszusprechen u[nd] allfällige Mängel zu berichtigen.

Die Ausführung dieses Vorhabens von Seiten der Comißion sollte nun in der heutigen Versammlung stattfinden. Die Statuten wurden nun vorerst nach ihrem ganzen Umfange verlesen und hierauf vom Präsidium die Anfrage gestellt, wie man mit der Berathung vorgehen wolle.»

Umstrittener § 7: Wer führt die Bauarbeiten aus?

Angesichts der herrschenden Erwerbskrise ist es nicht verwunderlich, dass besonders die Frage, durch wen die Tiefbauarbeiten auszuführen seien, zu Diskussionen führte.

«Es wurden hierüber zwei Anträge gestellt:

I. Antrag: Es sei mit Ausnahme des §7 über diese Statuten in Globo einzutreten.

II. " Verlangt Abschnittsweise Berathung

über diese beiden Anträge wurde abgestimmt, u[nd] dabei der erste Antrag mit offenbarem Mehr angenommen.

Gestützt auf diese Abstimmung wurde nun §7 der Statuten, welcher über die Art der Ausführung der vorkommenden Arbeiten ob frei Conkurenz, Akord, Zuglohn oder theilweise Gemeindewerk die nöthigen Bestimmungen enthält, Gegenstand der freien Besprechung.

Im Verlauf der Diskusion wurden folgende Anträge gestellt.

I. Antrag Es sei §7 wie solcher von der Comission aufgestellt anzunehmen

II. " Es seien sämtliche vorkommenden Arbeiten zu verakordieren und keineswegs theilweise im Gemeindwerk zu erstellen

Da keiner von den Anträgen zurückgezogen wurde so erfolgte die Abstimmung bei welcher der erstere Antrag mit großem Mehr angenommen wurde u[nd] somit §7 der Statuten wie er von der Comißion aufgestellt anerkannt worden.

Nachdem nun noch von hinzu bestellten Referenten über den vorliegenden Statutenentwurf im Allgemeinen Aufschluß ertheilt worden, beschloß die Versammlung denselben in Globo anzunehmen.»

Quelle: GdeA Weiach, IV B 1c; Protokoll der Gemeinde-Versammlung 1850-1877, fol. 589-590

Hauptleitungen und Hausleitungen: Die Statuten im vollen Wortlaut

1876 wurden die ersten Bestimmungen zur Wasserversorgung verabschiedet, damals noch «Statuten» genannt. Die heute geltende *Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Weiach* [VoWV Weiach] datiert vom 28. Dezember 1966. In Teilen der aktuellen Fassung scheinen viele der 1877 geltenden Bestimmungen noch auf (vgl. § 13).

<u>Statuten betreffend die Errichtung und Durchführung einer rattioneler Haus u[nd]</u> Löschwasserversorgung in der Gemeinde Weiach.

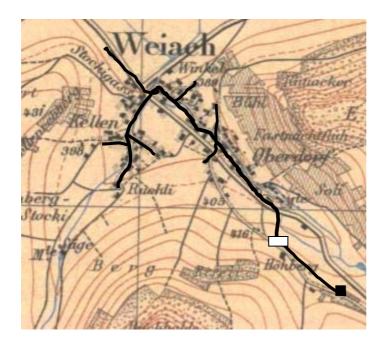
«Zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfniße an Haus u[nd] Löschwasser wird das neueste System einer rattionellen Wasserversorgung eingeführt und zwar unter folgenden Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

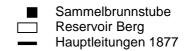
§ 1 Zur Ausführung dieses Projektes werden die beiden Quellen in den beiden Steinbrüchen im Biffing u[nd] Mühlewiesen benutzt u[nd] es soll hiezu hauptsächlich der Plan u[nd] Baubeschreibung von Herrn Ingenieur Weinmann in Winterthur als Grundlage dienen.»

Leider ist dieser Plan nicht mehr erhalten, im Gemeindearchiv liegt als einziges Dokument aus der Gründungszeit die Profildarstellung des Reservoirs Berg von der Hand Weinmanns. (vgl. Abbildung im Beitrag zur Sanierung Reservoir Berg. In: MGW 11/1998, p. 8-9)

- § 2 Das ganze Röhrennetz theilt sich in 2 Abtheilungen und zwar: a. in eine allgemeine oder Hauptleitung u[nd] b. in die Hausleitungen.
- § 3 Als allgemeine oder Hauptleitungen sollen gelten:
 - a. die Quellenfassungen u[nd] die erforderlichen Leitungen in eine gemeinsame Sammelbrunnstube, & die Sammelbrunnstube.
 - b. eine Leitung von der Sammelbrunnstube bis zum Reservoir und das Reservoir.
 - c. die Hahnenkamer, die Ueberlaufs- und Leerlaufsleitungen
 - d. die Leitung vom Reservoir durchs Oberdorf, Bühl bis zur Schmidtenbrüke u[nd] von dort durchs Unterdorf Kellen bis zum Hause Elisabetha Baltisser.
 - e. die Abzweigung vom Lindenbrunnen bis zum Hause des Stephan [...] Bäkers.
 - f. vom Lindenbrunnen bis zur Eke des Baumgartens der Wittwe Meier im Winkel
 - g. von der Hauptleitung im Bühl bis zum Brunnen des Bäker Grießer
 - h. von der Schmidtenbrüke in den Bödmen bis zum Hause der Gebrüder Meierhofer
 - i. in die Hafnergaße bis zum Baumgarten des Jakob Baumgartner Felixen
 - k. in die Herzogengasse bis zum Hause des Armenpflegers Baltißer



Ungefähre Lage der allgemeinen Installationen der ersten Weiacher Druckwasserversorgung.



Hauptast (d) entlang der alten Dorfstrasse und der Chälenstrasse. Dazu 6 Stichleitungen (ek). Versorgungssicherheit begrenzt, da noch keine Vernetzung mit Ringleitungen.

Wie ersichtlich wurde 1877 vorerst noch kein Ast bis zur Bahnstation erstellt

Ausschnitt aus Siegfriedkarte Mst.: 1:25'000 Bl. 26 Kaiserstuhl Revision: J. Benz, 1878; Ausg.: Eidg. Stabsbureau, 1882

- § 4 Als Hausleitungen sollen betrachtet werden: Alle Leitungen welche von den in § 3 erwähnten Leitungen in die Häuser ausgehen oder daran anschließen u[nd] die Abflußhahnen.
- § 5 Behufs möglichst bequemer Durchführung der Hauswasserversorgung soll dieselbe in alle Häuser geleitet werden, hievon sind wegen Unmöglichkeit u[nd] allzuweiter Entfernung ausgenohmen die Häuser des Hs. Heinrich u[nd] Felix Schmid, Geschwister Baumgartner Hafners, Hs. Ulrich Schenkel, Jean Baumgartner zur Säge, Johs. Schärrer u[nd] Rudolf Vogel sowie das Staatsgebäude No. 46 insofern nicht für das letztere entsprechender Ersatz geleistet wird. Für das Haus des J[ako]b Näpfer soll besonders möglichst entsprechend für Wasser gesorgt werden.
- § 6 Denjenigen Bürgern welchen zufolge ungünstiger oder entfernter Lage ihrer Häuser von der allgemeinen Wasserversorgung keinen Genuß haben, soll von Seite der Gemeinde entsprechend an ihre daherigen Kosten beigetragen werden.
- § 7 Die Ausführung dieser Arbeit soll auf dem Wege öffentlicher Concurenz vergeben werden; ausgenommen hievon bleibt die Quellenfassung und das Ausgraben des Reservoir, die Ueberlaufs u[nd] Leerlaufsleitungen, die Sammelbrunnstube u[nd] die Hahnenkammer, diese sollen entweder Akordweise oder im Zuglohn, die Hauptleitungen sollen wo möglich hausweise im Gemeindwerk, ausgraben u[nd] zudeken inbegriffen, erstellt werden.
 - Ausgraben und Zudecken der Hausleitungen ist ausschließlich Sache der betreffenden Hauseigenthümer und wird bei § 17 litt. a bis d. nicht in Berechnung gezogen.
- § 8 Zur Ausführung und Beaufsichtigung des ganzen Institutes ist der Gemeindrath u[nd] Bürgerausschuß beauftragt, diese Behörde wählt zur Ausführung der speziellen Arbeiten u[nd] Aufsicht eine engere Comißion von drei Mitgliedern u[nd] zur Besorgung der Einnahmen u[nd] Ausgaben einen Brunnenkassenverwalter aus seiner Mitte, derselbe ist zum voraus Mitglied dieser engern Comißion.
 - Nach erfolgter Liquidation der Brunnenkasse ist die weitere Beaufsichtigung und Regulirung des ganzen Institutes Sache des jeweiligen Gemeindrathes u[nd] des Brunnenmeisters.
 - Die Instandhaltung der Hydranten u[nd] die Handhabung derselben bei Feuerausbrüchen ist den jeweiligen Feuerkomandanten, Spritzenkomandanten Wendrohrführern u[nd] ihren Gehilfen u[nd] der Schlauchmannschaft übertragen.
 - Jeder Hauseigenthümer hat sich den Anordnungen der Comißion und des Uebernehmers zu unterziehen, Anstände welcher Art sie sind zwischen verschiedenen Hauseigenthümern oder zwischen Hauseigenthümern u[nd] der Comißion entscheidet endgültig der Gemeindrath mit dem Bürgerausschuß.
- § 9 Nachdem in § 5 der Grundsatz festgestellt die Hauswasserversorgung auf alle Häuser auszudehnen, so sind Anschlüße an die Hauptleitung, Abzweigungen oder Hausleitungen nur für Neubauten oder zu Wohnhäusern umgeänderten Gebäuden auf Kosten der Petenten und entsprechendem Ersatz vorerst von dem Gemeindrathe zu bewilligen und unter dessen Aufsicht auszuführen.
- § 10 Alle Aenderungen der Haupt-, Zweig- oder Hausleitungen oder Vermehrung der Abflusshahnen mittelst Weiterziehen der Hausleitungen sind vorerst beim Gemeindrathe anhängig zu machen u[nd] dessen Bewilligung einzuholen u[nd] unter dessen Aufsicht auszuführen.
- § 11 Das ganze Röhrennetz ist von Zeit zu Zeit wenigstens jährlich zweimal genau zu untersuchen zu welchem Zweke die Lokalitäten der Hausleitungen ohne Widerrede geöffnet werden sollen. Mangelhaftes ist sofort zu repariren die Reparaturkosten der Hauptleitungen fallen auf Rechnung der Gemeinde, diejenigen der Hausleitungen auf Kosten des betreffenden Hauseigenthümers.
- § 12 Für gute Instandhaltung des ganzen Institutes u[nd] Reinhaltung des Wassers ist die Aufsichtsbehörde u[nd] der Brunnenmeister §8 verpflichtet.
- § 13 Der Gebrauch des Wassers ist für den einzelnen Hausbesitzer nur zum häuslichen u[nd] landwirthschaftlichen Gebrauche u[nd] Bedürfniße gestattet. Grössere Quantum w[ie] z.B. Füllen der Jauchetröge [vgl. Art. 6 VoWV Weiach], verschwellen größerer Parthien Trottstanden u[nd] dergl. ist nur nach mehrstündiger Unterbrechung gestattet.

- § 14 Bei der Baute u[nd] Reparaturen werden, mit Ausnahme des Platzes zum Reservoir und Hahnenstube nur die dießfälligen Sa[...]ten entschädigt.
- § 15 Das Ueberlaufswasser soll bestmöglichst im Intresse der Gemeinde verwerthet werden ein Verkauf desselben kann nur mit Zustimung der Gemeinde stattfinden.

B. Kostenpunkt

- § 16 Zur Bestreitung sämtlicher Kosten sowohl der Haupt- als der Hausleitungen wird eine Brunnenkasse gebildet u[nd] zwar:
 - a. aus dem Erlös der durch Beschluß der hohen Direktion des Innern dt. 10. Juli 1876 bewilligten außerordentlichen Holzschlages im Eisenbühli.
 - b. aus den Beiträgen u[nd] Zinsen welche die Hauseigenthümer an die Kosten der Hausleitungen zu entrichten haben.
 - c. aus freiwilligen Beiträgen
 - d. aus einem allfälligen Erlös des Ueberlaufwassers
 - e. aus einem allfälligen Staatsbeitrag
 - f. aus entlehnten Capitalien
 - g. aus einem allfälligen Zuschuß aus dem Gemeindegut
- § 17 Die Kosten der Hauptleitungen werden ganz aus der Brunnenkasse bestritten, an die Kosten der Hausleitungen werden aus der Brunnenkasse folgende Beiträge geleistet; jedoch für jedes Haus nur für eine Hahnenvorrichtung; alle weiter gehenden Leitungen u[nd] Hahnen fallen ausschließlich auf Kosten des Hauseigenthümers.

```
a. wenn der Kostenpunkt nicht über 50 Fr. steigt = 0
b. " " von 51 bis 70 " = 20%
c. " " von 71 bis 90 " = 30%
d. " " von 91 u darüber " = 40%
```

Die Hausleitungen an denen beim Anschluß an die Hauptleitungen verschiedene Hauseigenthümer betheiliget sind entscheidet über den Kostenpunkt jedes einzelnen mittelst besonderem Verleger die Comißion.

- § 18 Diejenigen Beträge welche die Hauseigenthümer auf ihren Hausleitungen an die Brunnenkasse zu entrichten haben, sind in zwei gleichen Jahreszahlungen mit Martini 1877 u[nd] 1878 samt Zinsen à 5 % von Mai 1877 an zu bezahlen. Bei Handänderungen von Häusern haften Käufer und Verkäufer solidarisch für die rükständigen Beträge samt Zinsen.
- § 19 Ueber Einnahmen u[nd] Ausgaben hat der Cassaverwalter Buch zu führen u[nd] jährlich Rechnung sowie nach erfolgter Liquidation Schlußrechnung abzulegen.

C. Polizei u[nd] Strafbestimmungen

§ 20 Wer ohne dazu berechtigt zu sein, Leitungen ändert, Hahnen dreht, oder den § 7. 9. 10. 11. zu wieder handelt verfällt ohne Rekursrecht in eine Buße bis auf 50 Frk.

Fahrlässiges oder böswilliges öffnen oder Offenlassen der Hahnen oder auch andere hindernde Verhältnisse verfallen in die gleiche Buße. Der Betrag der Buße fällt zu 1/3 dem Verzeiger zu und 2/3 fallen in das Gemeindgut.

D. Schlußbestimmungen

- § 21 Ueber die jährliche Entschädigung des Brunnenkassenverwalters entscheidet der Gemeindrath mit dem Bürgerausschuß.
- § 22 Nach Annahme dieser Statuten soll das ganze Projekt mit möglichster Beförderung in Angriff genohmen u[nd] ausgeführt werden.
- § 23 Diese Statuten sind ins Gemeindsprotokoll einzutragen und können jederzeit durch die Gemeinde revidirt werden.
- § 24 Ueber die Verwaltung des außerordentlichen Holzschlages im Eisenbühli hat der Gemeindrath mit der Comißion der Gemeinde in einer späteren Versammlung bezügliche Anträge zu hinterbringen.»

Quelle: GdeA Weiach, IV B 1c; Protokoll der Gemeinde-Versammlung 1850-1877, fol. 591-595

Ob die Weiacher bei der Inbetriebnahme noch uneins waren? Lesen Sie die August-Ausgabe.